

Aufgrund des Unverständnisses des Stv. Lenz, dass Wettbüros während des Lockdowns geöffnet bleiben, teilt StVRin Adolfs mit, das § 10 der Coronaschutzverordnung vorgebe, was geöffnet werden dürfe. Demnach handele es sich bei Wettannahmestellen um eine zulässige Öffnung. Jedoch sei das Betreten der Büros nur zu Abgabe eines Wettscheins gestattet.